

3 O 352/16



Verkündet am 05.12.2019

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn H. Dresden,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thorsten Wachs, Heideweg
44, 47239 Duisburg,

gegen

die Euroweb Internet GmbH, vertr.dud.GF Christof Preuss, Hansaallee 299, 40549
Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ITMR Rechtsanwälte,
Jägerhofstraße 19-20, 40479 Düsseldorf,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 14.10.2019
durch die Richterin als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von
9.103,50 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 12.10.2016 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, an den Kläger vorprozessual
entstandene Rechtsanwaltskosten in Höhe von 926,00 EUR zuzüglich Zinsen
in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.10.2016
zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem Vertrag zur Vertragsnummer 010/80560 keine weiteren Zahlungsansprüche in Höhe von 2.627,62 EUR gegen den Kläger zustehen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten nach Erklärung der Anfechtung, hilfsweise der Kündigung bzw. des Rücktritts eines sog. Internet-System-Vertrages durch den Kläger über die Rückzahlung des geleisteten Entgelts.

Die Parteien unterzeichneten am 25.10.2012 einen Internet-System-Vertrag mit einer Laufzeit von 48 Monaten. Für den Inhalt wird auf die Anlage Wa1 (Bl. 31 GA) verwiesen. Zu der Vertragsunterzeichnung kam es, nachdem ein Mitarbeiter der Beklagten den Kläger unaufgefordert telefonisch kontaktierte und dann aufsuchte. Die Abbuchungen in Höhe von 202,30 EUR der monatlichen Zahlung erfolgten jeweils zum 25. Kalendertag eines Monats seit dem 25.11.2012

Unter dem 24.09.2013 unterzeichnete der Kläger ein mit „Internet-System-Vereinbarung mit Online-Werbesystem Premium – Vertragsnummer 010/80560“ überschriebenes Papier, für dessen Inhalt auf die Anlage Wa3 (Bl. 143 GA) Bezug genommen wird. Die Beklagte erklärte – zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2019 (Protokoll, Bl. 202 ff. GA) –, sich nicht auf den Vertrag vom 24.09.2013 zu berufen.

Mit Schreiben vom 10.08.2016 und 14.09.2016 wandte sich der Kläger an die Beklagte und erklärte die Kündigung. Die Beklagte reagierte zunächst auf die Schreiben des Klägers nicht. Mit anwaltlichen Schreiben vom 04.10.2016 erklärte der